

Besondere Einkommensteuer für Personen, die in Schweden arbeiten und im Ausland ihren Wohnsitz haben

Besteuerung von im Ausland ansässigen Personen

Besondere Einkommensteuer für Personen, die in Schweden arbeiten und im Ausland ihren Wohnsitz haben

Gemäß dem Gesetz über die besondere Einkommensteuer für im Ausland ansässige Personen, haben Personen mit Wohnsitz im Ausland auf die folgenden Bezüge Steuern zu entrichten:

- Einkünfte aus einer Beschäftigung
- Leistungen aus der Versicherungskasse u. dgl.
- Renten
- Einkünfte aus einer Beschäftigung als Seemann auf einem schwedischen Handelsschiff

Wer ist steuerpflichtig

Steuerpflichtig sind Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. Diese müssen Einkünfte beziehen, die sich auf einer Beschäftigung in Schweden gründen und diese Einkünfte müssen gemäß dem Gesetz über die besondere Einkommensteuer für im Ausland ansässige Personen (lag 1991:586) steuerpflichtig sein.

Auch wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, können Sie steuerrechtlich als in Schweden wohnhaft gelten, wenn Sie sich mehr als sechs aufeinander folgende Monate hier aufhalten. Es gelten dann die üblichen Vorschriften für die staatliche und kommunale Einkommensteuer. Bei der Berechnung der Aufenthaltszeit in Schweden werden die Zeiten des Aufenthalts im Ausland nicht abgezogen, wenn diese als vorübergehende Unterbrechungen eines durchgehenden Aufenthalts in Schweden anzusehen sind.

Steuerpflichtige Einkünfte

Einkommen aus einer Beschäftigung

Als steuerpflichtiges Einkommen aus einer Beschäftigung gelten z. B.:

- Löhne und Leistungen aus einer Beschäftigung oder der Wahrnehmung einer Aufgabe bei schwedischen staatlichen oder kommunalen Dienststellen, unabhängig von dem Ort der Ausübung der Tätigkeit;
- Löhne und Leistungen aus einer Beschäftigung im privaten Dienst, wenn die Tätigkeit in Schweden ausgeübt wurde;
- Vorstandsvergütungen und ähnliche Vergütungen seitens eines schwedischen Unternehmens, unabhängig von dem Ort der Ausübung der Tätigkeit;
- Urlaubsabgeltung für Einkommen aus einer Beschäftigung gemäß den obigen Angaben;
- Einkommen aus einer Beschäftigung als Seemann auf einem schwedischen Handelsschiff.

Leistungen aus der Versicherungskasse u. dgl.

Steuerpflichtige Einkünfte aufgrund von Krankheit und Ähnlichem sind z. B.:

- Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Leistungen gemäß dem Gesetz über die Sozialversicherung (lag om allmän försäkring);
- Berufskrankheitsrente (steuerpflichtiger Anteil);
- Arbeitsunfallrente.

Renten

Als steuerpflichtige Einkünfte gelten z. B.:

- Einkommensbezogene Altersrente*;
- Garantierte Rente*;
- Hinterbliebenenrente und Hinterbliebenenbeihilfe*;
- Kinderrente;
- Rente aufgrund einer Beschäftigung oder der Wahrnehmung einer Aufgabe bei einer schwedischen staatlichen oder kommunalen Dienststelle;
- Rente aus einem privaten Dienstverhältnis in Schweden;
- Beträge, die aufgrund einer privaten Rentenversicherung aus Schweden überwiesen werden;
- Beträge, die von einem Rentensparkonto bei einer schwedischen Rentensparkasse oder der schwedischen Filiale eines ausländischen Instituts gemäß dem Gesetz über die individuelle Altersversorgung ausbezahlt werden.

Steuerfreie Einkünfte

Folgende Einkünfte sind für Personen mit Wohnsitz im Ausland steuerfrei:

- Arbeitsentgelt von einem ausländischen Arbeitgeber, der in Schweden keine Betriebsstätte wie z. B. eine Werkstatt, ein Büro oder eine vergleichbare Geschäftseinrichtung hat, wenn die vergütete Beschäftigung von kürzerer Dauer ist als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten;
- Die erstatteten Kosten für die Unterbringung während des Zeitraums der Ausführung der Tätigkeit/Wahrnehmung der Aufgabe in Schweden;
- Die erstatteten Kosten für die Reise nach und von Schweden zu Beginn und am Ende der Beschäftigung/Aufgabe;
- Einkommen, für das im Ausland ansässige Künstler, Sportler u. a. besondere Einkommensteuer zu entrichten haben;
- Arbeitsentgelt von schwedischen Auslands- oder Entwicklungsbehörden (betrifft örtlich angestellte Personen mit der Staatsangehörigkeit des Beschäftigungslandes);
- Einkünfte, die laut Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind.

*Diese Bezüge werden nur zu dem Anteil besteuert, der monatlich insgesamt 1/12 von dem Preisgrundbetrag von 0,77 übersteigt.

Steuererklärung und Abführung der Steuer

Die besondere Einkommensteuer beträgt 25 %. Für Einkünfte aus einer Beschäftigung als Seemann auf einem schwedischen Handelsschiff beträgt die Steuer 15 %. Sie dürfen keine Kosten abziehen.

Wahlmöglichkeit

Sie können anstelle der Abführung der besonderen Einkommensteuer die Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz verlangen. Es kommen dann die gleichen Vorschriften zur Anwendung wie bei Personen mit Wohnsitz in Schweden, jedoch werden Steuerfreibeträge und allgemeine Abzüge nur unter der Voraussetzung gewährt, dass Ihre gesamten Einkünfte ausschließlich oder so gut wie ausschließlich in Schweden erzielt wurden.

Steuerabzug

Die Stelle/Person, die an Sie Zahlungen leistet, haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer an das Finanzamt. Der Steuerabzug ist von Gehältern, Vergünstigungen, erstatteten Kosten und Renten, jedoch auch von Aufwandsentschädigungen vorzunehmen. Personen mit Wohnsitz im Ausland können jedoch auch selbst zur Abführung der Steuer verpflichtet sein. Dies ist der Fall, wenn Sie bei einem ausländischen Unternehmen beschäftigt sind, das keine Betriebsstätte wie z. B. ein Büro, eine Werkstatt oder eine vergleichbare Geschäftseinrichtung in Schweden hat. Wenden Sie sich in einem solchen Fall an das Finanzamt.

Steuererklärung

Da der Steuersatz gemäß dem Gesetz über die besondere Einkommensteuer endgültig ist, müssen Personen mit Wohnsitz im Ausland für ihre Einkünfte keine Steuererklärung abgeben. Jedoch müssen Personen mit Wohnsitz im Ausland eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn sie die Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz gewählt haben oder wenn sie andere Einkünfte in Schweden erzielen, z. B. aus Liegenschaften.

Steuervorauszahlung

Beantragen Sie die Vorauszahlung der Steuer, wenn Sie:

- die Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz wählen
- oder
- besondere Einkommensteuer zahlen, jedoch auch andere Steuern zu entrichten haben, z. B. für ein Ferienhaus in Schweden.

Antrag und behördliche Entscheidung

Anträge auf Entscheidung über die besondere Einkommensteuer für im Ausland ansässige Personen sind auf dem Vordruck SKV 4350 an das Finanzamt einzureichen. Der Vordruck kann von www.skatteverket.se heruntergeladen oder dort bestellt werden. Eine Kopie von Pass oder einem anderen Identifikationsnachweis ist immer beizufügen, wenn man zum ersten Mal die besondere Einkommensbesteuerung beantragt und kein schwedisches Personenkennzeichen/keine schwedische Registrierungsnummer hat.

Bitte beachten Sie, dass die auszahlende Stelle/der Arbeitgeber den Antrag einreichen kann. Bei Rentnern reicht meistens die auszahlende Stelle den Antrag ein.

Entscheidungen über die besondere Einkommensteuer für Einkünfte aus einer Beschäftigung als Seemann auf einem schwedischen Handelsschiff werden von dem Finanzamt in Göteborg mitgeteilt.

Angaben zur Kontrolle

Angaben über geleistete Zahlungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland sind von der auszahlenden Stelle/dem Arbeitgeber an das Finanzamt zur Kontrolle einzureichen bis spätestens zum *31. Januar des*

auf das Einkommensjahr folgenden Jahres (Vordruck KU 13, SKV 2340, für Renten- und Versicherungszahler KU 18, SKV 234).

Sozialabgaben u. dgl.

Wenn Sie als Angestellte/Angestellter in Schweden sozialversichert sind, muss Ihr Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge, die nach Ihrem Gehalt berechnet werden, abführen. Wenn Sie stattdessen im Ausland sozialversichert sind, müssen Sie dies durch Vorlage einer E-101-Bescheinigung nachweisen (Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften innerhalb der EU) oder einer Entsendungsbescheinigung des ausländischen Versicherers.

Ausnahmen

Die auszahlende Stelle muss keine Sozialversicherungsbeiträge abführen auf:

- Arbeitsentgelt, das pro Jahr und Arbeitnehmer 1 000 SEK unterschreitet;
- die erstatteten Kosten für die Unterbringung während des Zeitraums der Ausführung der Tätigkeit/Wahrnehmung der Aufgabe in Schweden;
- die erstatteten Kosten für die Reise nach und von Schweden zu Beginn und am Ende der Beschäftigung/Aufgabe;
- Vergütungen, für das im Ausland ansässige Künstler, Sportler u. a. besondere Einkommensteuer zu entrichten haben;
- Vergütungen an Personen, die zu Beginn des Jahres das 65. Lebensjahr vollendet haben. In diesem Fall hat die auszahlende Stelle stattdessen besondere Lohnsteuer abzuführen.